



Übersetzung

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.067/2  
vom 28. September 2016

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft 'zur Zustimmung zu dem Abkommen über eine  
verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der  
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und  
der Republik Kasachstan andererseits, geschehen zu Astana  
am 21. Dezember 2015'

Am 31. August 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚zur Zustimmung zu dem Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits, geschehen zu Astana am 21. Dezember 2015‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 28. September 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Luc DETROUX und Wanda VOGEL, Staatsräte, Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Bernadette VIGNERON, Greffier.

Der Bericht wurde von Herrn Jean-Luc PAQUET, Erste Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 28. September 2016 abgegeben.

\*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs<sup>1</sup>, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

### TRAGWEITE DES VORENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits, geschehen zu Astana am 21. Dezember 2015 (nachstehend: das Abkommen) zuzustimmen.

Laut Artikel 2 Absatz 1 bezweckt das Abkommen die Einrichtung „eine[r] verstärkte[n] Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen auf der Grundlage von gemeinsamen Interessen und der Vertiefung der Beziehungen in allen Bereichen der Anwendung des Abkommens“.

Zu diesem Zweck enthält das Abkommen einen Rahmen, in dem ein politischer Dialog zwischen der EU und Kasachstan im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik (Titel II), sowie die Zusammenarbeit im Bereich Handel und Wirtschaft (Titel III), im Bereich Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung (Titel IV), im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (Titel V) und in anderen Bereichen (Titel VI) weiterentwickelt werden können. Außerdem sieht das Abkommen noch einen Rahmen für die finanzielle und technische Zusammenarbeit (Titel VII), einen institutionellen Rahmen (Titel VIII) und allgemeine und Schlussbestimmungen (Titel IX) vor.

### UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

2. Im Rahmen eines Vorentwurfs eines Dekrets zur Zustimmung zu einem Vertrag kann die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates ihre Untersuchung auf den Inhalt des Vertrags, dem zugestimmt wird, und auf die Folgen, die der Vertrag in der belgischen innerstaatlichen Rechtsordnung mit sich bringen würde, ausdehnen.

In Durchführung der Verpflichtungen aus dem Abkommen und um diese Verpflichtungen zu erfüllen, müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen und die

---

<sup>1</sup> Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

notwendigen Anpassungen der Regelung in der belgischen Rechtsordnung vorgenommen werden, und zwar grundsätzlich spätestens zum Zeitpunkt des internationalen Inkrafttretens der Bestimmungen des Abkommens.

Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden ist es ratsam, dass das Parlament über möglichst vollständige Informationen bezüglich der Tragweite des Abkommens, dessen Zustimmung beabsichtigt wird, verfügt. Hierzu ist es sinnvoll, einerseits die Angelegenheiten aus dem Kompetenzbereich der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten und, andererseits, diejenigen unter diesen letzten Angelegenheiten, die zum Kompetenzbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören, in der Begründung zu erwähnen.

Zudem sind die Maßnahmen, die die Deutschsprachige Gemeinschaft zur Erfüllung der im Abkommen eingegangenen Verpflichtungen treffen müssen, in der Begründung präzise genug aufzulisten.

3.1. In diesem Punkt ist festzustellen, dass gewisse im Abkommen vorgesehene Maßnahmen in der belgische Rechtsordnung nicht aufgenommen werden.

So sieht Artikel 171 Absatz 3 des Abkommens bei der Ausarbeitung einer Gesetzgebung und einer Regelung „im Zusammenhang mit den oder mit Auswirkungen auf“ die unter Titel III fallenden Angelegenheiten - Handel und Wirtschaft ein erweitertes Notifizierungs- und Informationsverfahren vor: „Die Vertragsparteien veröffentlichen alle Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Beschlüsse und allgemeingültigen Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit den oder mit Auswirkungen auf die unter diesen Titel fallenden Angelegenheiten vor ihrer Annahme. Die Vertragsparteien sehen eine angemessene Frist vor, normalerweise nicht weniger als 30 Kalendertage, innerhalb deren interessierte Personen bei den zuständigen Behörden Stellung nehmen können, bevor die Maßnahme endgültig ausgearbeitet oder den für ihre Annahme zuständigen Behörden vorgelegt wird. Alle Stellungnahmen, die innerhalb der dafür vorgesehenen Frist eingehen, werden berücksichtigt.“

Ebenfalls kann auf Artikel 171 Absatz 4 des Abkommens hingewiesen werden, dem zufolge „Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Beschlüsse und allgemeingültige Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit den oder mit Auswirkungen auf die unter diesen Titel fallenden Angelegenheiten nicht vor ihrer Veröffentlichung in Kraft treten [dürfen].“ Dem Staatsrat ist es nämlich nicht ersichtlich, ob diese Bestimmung eine allgemeine Einschränkung der möglichen Rückwirkung beinhaltet.

3.2. Es ist besser, wenn die Maßnahmen und die Verordnungsbestimmungen, die die zuständigen Behörden im Rahmen der im Abkommen vorgesehenen Verpflichtungen verabschieden müssen, sich im Prinzip nicht auf dessen strikten Anwendungsbereich beschränken. Zuerst sollen tatsächlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen beispielsweise gegenüber den eigenen Staatsangehörigen, die sich in einer rein inneren Lage befinden, vermieden werden. Ferner ist es oft nicht möglich, den Anwendungsbereich auf das vorliegende Abkommen einzuschränken, da nicht vorgesehen werden kann, ob unter das

Abkommen fallende (juristische) Personen an einem bestimmten Verfahren, wie zum Beispiel einem Verfahren des Angebotsaufrufs, teilnehmen werden, sodass die Regelung *in abstracto* diese Möglichkeit berücksichtigen muss.

4.1. In Artikel 123 Absatz 1 des Abkommens, der sich auf die Verbreitung von Informationen über öffentliche Aufträge bezieht, wird bestimmt, dass jede Vertragspartei umgehend alle Gerichtsentscheidungen in einem amtlicherseits festgelegten Print- oder E-Medium, das weit verbreitet und der Öffentlichkeit stets problemlos zugänglich ist, veröffentlicht.

Die Entscheide des Staatsrates in Bezug auf öffentliche Aufträge sind der Öffentlichkeit stets problemlos auf der Website des Staatsrates zugänglich. Obwohl eine Reihe von Gerichtsentscheidungen der ordentlichen Höfe und Gerichte dank der Datenbank *Juridat* der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind, gilt dieses sicherlich nicht für alle Gerichtsentscheidungen, sondern nur für diejenigen, die ausgewählt werden. In Artikel 123 Absatz 1 des Abkommens wird eine Veröffentlichung all dieser Gerichtsentscheidungen für verbindlich erklärt.

4.2. Gemäß Artikel 123 Absatz 2 des Abkommens enthält „Anhang IV Teil I“ des Abkommens eine Liste des Print- oder E-Mediums, in dem jede Vertragspartei diese Informationen veröffentlicht. Für Belgien wird hier auf die *Pasicrisie* hingewiesen. Die so übermittelte Information ist nicht sachdienlich (außer für die beschränkte Anzahl von Entscheiden des Kassationshofs, in denen über die Rechtsfragen bezüglich der Rahmenbedingungen der öffentlichen Aufträge geurteilt wird). „Anhang IV Teil 1“ des Abkommens ist gemäß Artikel 123 Absatz 3 des Abkommens zu ändern, um darin, einerseits, auf die Datenbank der Entscheide auf der Website des Staatsrates und, andererseits, auf die Datenbank *Juridat* der rechtsprechenden Gewalt hinzuweisen.

5. Im Abkommen werden ein Kooperationsrat und ein Kooperationsausschuss eingerichtet, die ermächtigt sind, bindende Beschlüsse für die Vertragsparteien zu fassen (Artikel 268 und 269). Darin werden zudem Fachunterausschüsse des Kooperationsausschusses (Artikel 269 Absätze 6 und 7), ein parlamentarischer Kooperationsausschuss (Artikel 270) und die Möglichkeit, sonstige Ausschüsse oder Gremien einzusetzen (Artikel 269 Absätze 6 und 7), vorgesehen.

Was die mit einem zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten geschlossenen Zusammenarbeitsabkommen oder aufgrund eines solchen Abkommens eingerichteten Organe betrifft, hat die Gesetzgebungsabteilung im Gutachten 53.978/VR Folgendes hervorgehoben:

« (Übersetzung) À cet égard, il convient de rappeler qu'il est nécessaire de prévoir en Belgique également les procédures requises en vue d'organiser la prise de position et la représentation de la Belgique au sein du Comité mixte précité et du sous-comité institué par l'article 28 dans le respect des règles répartitrices de compétences nationales.

Conformément à l'article 92*bis*, § 4*bis*, alinéa 1<sup>er</sup>, de la loi spéciale du 8 août 1980 'de réformes institutionnelles', la représentation et la prise de position au nom de la Belgique doivent être réglées dans un accord de coopération.

Les accords de coopération actuels du 8 mars 1994<sup>2</sup> ne procurent pas de base juridique suffisante à pareilles représentation et prise de position, en ce qu'ils ne portent que sur la représentation au sein du Conseil de l'Union européenne. Les accords de coopération concernés ne peuvent pas s'appliquer par simple analogie, dans la mesure où le Comité mixte, certes sur le plan formel, est une expression des relations extérieures de l'Union européenne, mais il est également, sur le plan matériel, expressément compétent pour des matières relevant de la compétence des États membres<sup>3</sup>, qui, dans la répartition des compétences en vigueur en Belgique, relèvent ensuite également des compétences (exclusives) des communautés et des régions.

Aussi longtemps qu'un accord de coopération ne prévoit pas de base juridique suffisante à cet effet, la représentation et la prise de position au nom de la Belgique au sein du Comité mixte et du sous-comité doivent faire l'objet d'une concertation entre les gouvernements concernés, conformément à l'article 92*bis*, § 4*bis*, alinéa 2, de la loi spéciale du 8 août 1980 »<sup>4</sup>.

Die Stellungnahme der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in den sich auf die gemischte Zuständigkeit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten beziehenden Angelegenheiten wird zwar in der Praxis im Rat der Europäischen Union koordiniert und die vorhergehende Stellungnahme Belgiens wird gemäß den Regeln über die Stellungnahme im Bereich der europäischen Angelegenheiten im Rat koordiniert.

Man bemerke jedoch, dass die Entscheidungen in den zum Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten gehörenden Angelegenheiten aus juristischer Sicht nicht vom Rat der Europäischen Union, sondern von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten getroffen werden<sup>5</sup>. Obwohl dies in der Praxis eher eine Ausnahme ist, ist nicht auszuschließen, dass Mitgliedstaaten in Angelegenheiten, für die sie zuständig sind, in den durch ein Zusammenarbeitsabkommen oder aufgrund eines solchen Abkommens eingerichteten Organen noch eine nationale Stellungnahme annehmen.

<sup>2</sup> Note de bas de page 2 de l'avis cité : Accord de coopération du 8 mars 1994 entre l'État fédéral, les Communautés et les Régions 'relatif à la représentation du Royaume de Belgique au sein du Conseil des ministres de l'Union européenne' et accord de coopération du 8 mars 1994 entre l'État fédéral, les Communautés et les Régions et le Collège réuni de la Commission communautaire commune 'relatif à la représentation du Royaume de Belgique au sein du Conseil des ministres de l'Union européenne'.

<sup>3</sup> Note de bas de page 3 de l'avis cité : Voir l'article 62 de l'accord-cadre.

<sup>4</sup> Avis 53.978/VR donné le 7 novembre 2013 sur un avant-projet devenu le décret de la Communauté flamande et de la Région flamande du 4 avril 2014 'houdende instemming met de kaderovereenkomst inzake een partnerschap en samenwerking tussen de Europese Unie en haar lidstaten, enerzijds, en Mongolië, anderzijds, ondertekend in Ulaanbaatar op 30 april 2013', *Doc. parl.*, Parl. fl., 2013-2014, n° 2455/1, 37-38, n° 3.2, reproduit dans l'avis 54.818/2 donné le 14 janvier 2014 'relatif à la loi du 15 mai 2014 portant assentiment au même accord d'association', *Doc. parl.*, Sénat, 2013-2014, n° 5-2496/1, 60, n° 2.2.

<sup>5</sup> T. CORTHAUT UND D. VAN EECKHOUTTE, « Legal Aspects of EU Participation in Global Environmental Governance under the UN Umbrella » in J. Wouters u.a. (Hrsg.), *The European Union and Multilateral Governance. Assessing EU in United Nations Human Rights and Environmental Fora*, Basingstoke, Palgrave, 2012, (S. 145), S. 152.

Folglich könnte das Fehlen von Regeln diesbezüglich gemäß Artikel 92*bis* § 4*bis* Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 'zur Reform der Institutionen', der aufgrund von Artikel 55*bis* des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 'über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar ist, problematisch sein. Würde ein Konsens zwischen den zuständigen Behörden für eine entsprechende Anwendung des Zusammenarbeitsabkommens vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Vertretung des Königreichs Belgien im Ministerrat der Europäischen Union hinsichtlich dieser Angelegenheiten erzielt, so wäre es in diesem Fall besser, das Zusammenarbeitsabkommen anzupassen, damit dessen Anwendungsbereich in diesem Sinn ausgeweitet wird<sup>6</sup>.

6.1. Gemäß Artikel 268 Absatz 3 des Abkommens ist der Kooperationsrat „befugt, unbeschadet besonderer Bestimmungen des Titels III (Handel und Wirtschaft), die Anhänge zu diesem Abkommen auf der Grundlage eines Konsenses zwischen den Vertragsparteien zu aktualisieren oder zu ändern.“ Im Abkommen werden einige Sonderverfahren zur Änderung von spezifischen Anhängen zum Abkommen ebenfalls vorgesehen (Artikel 123 Absatz 3 und Artikel 136 des Abkommens). Diese Bestimmungen führen die Anwendung eines Verfahrens zur Änderung des Abkommens ein, das zur Folge haben kann, dass Belgien infolge dieser Änderungen auf internationaler Ebene gebunden wird, ohne dass die gesetzgebenden Versammlungen diesen Änderungen zugestimmt haben.

6.2. In dem zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwurf wird keine vorherige Zustimmung zu solchen Änderungen vorgesehen.

Fraglich ist, ob der Dekretvorentwurf solchen Änderungen nicht vorher zustimmen muss. In Ermangelung einer vorherigen Zustimmung wird das Parlament tatsächlich ausdrücklich jeder der später verabschiedeten Änderungen der Anhänge zum Abkommen zustimmen müssen.

6.3. Eine solche vorherige Zustimmung durch das Parlament ist nur möglich, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. So hat die Generalversammlung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates im Gutachten 37.954-37.970-37.977-37.978/AG-AV<sup>7</sup> Folgendes erklärt:

---

<sup>6</sup> Es ist daran zu erinnern, dass die Generalversammlung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates im Gutachten 53.932/AG-AV betont hat, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen in verschiedenen Punkten lückenhaft und veraltet ist, insbesondere infolge der durch den Vertrag von Lissabon an dem institutionellen Rahmen der Union vorgenommenen Änderungen (Gutachten 53.932/AG-AV vom 27. August 2013 über einen Vorschlag, der zum Sondergesetz vom 16. Januar 2014 'über die Sechste Staatsreform' geworden ist, *Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/3, S. 50, Note 1).

<sup>7</sup> Gutachten vom 15. Februar 2005 über:

- einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region vom 9. Juni 2006 'houdende instemming met het Verdrag tot vaststelling van een Grondwet voor Europa en de Slotakte, ondertekend in Rome op 29 oktober 2004' (37.954/AG) geworden ist (*Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2004-2005, Nr. 358/1, S. 64);

- einen Vorentwurf, der zur Ordonnanz der Vereinten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 23. Juni 2005 'portant assentiment au traité établissant une Constitution pour

« Tant la Cour de cassation<sup>8</sup> que la section de législation du Conseil d'État<sup>9</sup> admettent que, dans certaines conditions, les Chambres législatives peuvent donner leur assentiment préalable à un traité ou à une modification à celui-ci. Pour qu'un tel assentiment préalable soit compatible avec l'article 167, §§ 2 à 4, de la Constitution et avec l'article 16 de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles, deux conditions doivent être réunies : il faut notamment que les Chambres législatives et, le cas échéant, les parlements des communautés et des régions connaissent les limites des futurs amendements<sup>10</sup> et qu'ils indiquent expressément qu'ils donnent leur assentiment à ces amendements ».

Bezüglich des Abkommens, dessen Zustimmung beabsichtigt wird, kann angenommen werden, dass das Erfordernis, dass die Grenzen der zukünftigen Änderungen ausreichend gekannt sein müssen, erfüllt ist.

Aufgrund von Artikel 123 Absatz 3, von Artikel 136 und von Artikel 268 Absatz 3 des Abkommens können jedoch Änderungen der Anhänge zum Abkommen verabschiedet werden, die das Parlament eventuell ablehnen könnte. Damit das Parlament der Regierung mitteilen kann, dass es einer bestimmten Änderung nicht zustimmt<sup>11</sup>, wäre es besser, den Entwurf um eine Bestimmung zu ergänzen, die der Regierung die Verpflichtung

---

l'Europe, et à l'Acte final, faits à Rome le 29 octobre 2004' (37.970/AG) geworden ist (*Parl. Dok.*, Ver.Vers. Gem.Gem. 2004-2005, Nr. B-30/1, S.25);

- einen Vorentwurf, der zur Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juni 2005 'portant assentiment au traité établissant une Constitution pour l'Europe, et à l'Acte final, faits à Rome le 29 octobre 2004' (37.977/AG) geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl. R.B.H., 2004-2005, Nr. A-128/1, S.25) ;

- einen Vorentwurf eines Gesetzes 'portant assentiment au traité établissant une Constitution pour l'Europe, et à l'Acte final, faits à Rome le 29 octobre 2004' (37.978/AG) (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-05, Nr. 3-1091/1, S. 539).

<sup>8</sup> Fußnote 35 aus dem zitierten Gutachten: Cass., 19 mars 1981, *Pas.*, 1981, I, n° 417 ; *J.T.*, 1982, 565, et la note de J. VERHOEVEN ; Cass., 2 mai 2002, n° C.99.0518.N.

<sup>9</sup> Fußnote 36 aus dem zitierten Gutachten: Voir notamment l'avis 33.510/3 du 28 mai 2002 sur l'avant-projet devenu la loi du 17 décembre 2002 portant assentiment à la Convention sur l'accès à l'information, la participation du public au processus décisionnel et l'accès à la justice en matière d'environnement, et aux annexes I et II, faites à Aarhus le 25 juin 1998 (*Doc. parl.*, Sénat, 2001-2002, n° 2-1235/1, p. 48) ; l'avis 35.792/2/V du 20 août 2003 sur l'avant-projet devenu le décret du 27 novembre 2003 portant assentiment à la Convention sur les polluants organiques persistants, faite à Stockholm le 22 mai 2001, ainsi qu'à ses annexes (*Doc. parl.*, C.R.W., 2003/2004, n° 575/1, p. 10) ; l'avis 36.170/1 du 11 décembre 2003 sur l'avant-projet de loi portant assentiment à la Convention sur la sécurité sociale entre le Royaume de Belgique et la République de Croatie, signée à Bruxelles le 31 octobre 2001 (*Doc. parl.*, Sénat, 2004-2005, n° 957/1).

<sup>10</sup> Fußnote 37 aus dem zitierten Gutachten: Voir notamment les avis cités dans la note précédente.

<sup>11</sup> Um die Modalitäten ihrer Untersuchung durch das Parlament zu regeln, könnte man sich an das in Artikel 75/1 der Geschäftsordnung des Flämischen Parlaments geregelte parlamentarische Verfahren zur Zustimmung zu vereinfachten Änderungen eines Vertrags anlehnen (Änderung der Geschäftsordnung des Flämischen Parlaments „wat de vereenvoudigde verdragswijzigingen betreft“, die am 24. Juni 2015 angenommen wurde, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2014-2015, Nr. 359/3; siehe auch: M. ELST, „Reglementswijziging met betrekking tot vereenvoudigde verdragswijzigingen in het Vlaams Parlement“, *TvW*, 2015, 293-297).

auferlegt, dem Parlament innerhalb einer bestimmten Frist jede durch den Kooperationsrat bzw. Kooperationsausschuss verabschiedete Änderung zu den Anhängen mitzuteilen<sup>12</sup>.

6.4. Dass das Parlament einer Änderung auf eine bedingte und implizite Weise vorher zugestimmt hat, bewirkt keine Abweichung von der aus Artikel 190 der Verfassung und Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 'über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten' hervorgehenden Verpflichtung, diese Änderung im *Belgischen Staatsblatt* zu veröffentlichen, damit sie im innerstaatlichen Recht wirksam sein kann<sup>13</sup>.

Laut Artikel 190 der Verfassung ist nur der Gesetzgeber zuständig, um die Form, in der die Gesetze und Verordnungen veröffentlicht werden müssen, zu bestimmen, damit sie verbindlich werden. Dem Kassationshof zufolge gilt diese Verfassungsbestimmung in Analogie dazu für internationale Rechtsakte. Er hat nämlich geurteilt, dass Übereinkommen Privatpersonen nicht entgegengehalten werden können, solange sie nicht vollständig im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sind<sup>14</sup>.

7. Im Abkommen wird auf internationale Regeln und Normen, die so einen verbindlichen Charakter ebenfalls erhalten, verwiesen.

Beispielsweise kann diesbezüglich Folgendes erwähnt werden:

- das Protokoll 'über den Beitritt der Republik Kasachstan zur WTO', von dem einige Bestimmungen als Teil des Abkommens gelten (Artikel 24 Absatz 3, Artikel 46 b), Artikel 52 Absatz 2, Artikel 142 a) und Artikel 164 Absatz 1);

- der Patentrechtsvertrag; gemäß Artikel 91 des Abkommens unternimmt jede Vertragspartei alle zumutbaren Anstrengungen zur Einhaltung der Artikel 1 bis 16 des Patentrechtsvertrags; Belgien hat zwar den zu Genf am 1. Juni 2000 geschlossenen Patentrechtsvertrag unterzeichnet, aber ist noch keine Vertragspartei;

- die OECD-Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen (Guidelines on Corporate Governance of State-Owned Enterprises) von 2005; gemäß

<sup>12</sup> Um eine solche Bestimmung zu formulieren, kann man sich beispielsweise an Artikel 3 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 3. Dezember 2015 'portant assentiment au Protocole sur l'accès aux ressources génétiques et le partage juste et équitable des avantages découlant de leur utilisation relatif à la Convention sur la diversité biologique, ainsi qu'à son annexe, faits à Nagoya (Japon), le 29 octobre 2010', an die Artikel 3 und 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region vom 4. April 2014 'houdende instemming met het Aanvullend Protocol van Nagoya-Kuala Lumpur inzake aansprakelijkheid en schadeloosstelling bij het Protocol van Cartagena inzake bioveiligheid, gedaan te Nagoya op 15 oktober 2010' und an die Artikel 3 und 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 25. April 2014 'houdende instemming met het Europees verdrag inzake het internationaal vervoer van gevaarlijke goederen over de binnenwateren (ADN), opgemaakt in Genève op 26 mei 2000, en met de geactualiseerde voorschriften ADN 2013' anleihen.

<sup>13</sup> Siehe auch Artikel 14 des Zusammenarbeitsabkommens vom 8. März 1994 'bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen'.

<sup>14</sup> Kass., 11. Dezember 1953, *Pas.*, 1954, I, S. 298; 19. März 1981, *J.T.*, 1982, S. 565-567, Note J. Verhoeven.

Artikel 169 Absatz 1 des Abkommens stellen die Vertragsparteien sicher, „dass Unternehmen im Sinne des Artikels 163 Buchstaben a) bis d) im Einklang mit den OECD-Leitsätzen zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen (Guidelines on Corporate Governance of State- Owned Enterprises) von 2005 hohe Standards in Bezug auf Transparenz und Corporate Governance beachten; die Weiterentwicklung der Corporate-Governance-Politik für Unternehmen im Sinne des Artikels 163 Buchstaben a) bis d) sollte mit diesen Leitsätzen im Einklang (...) stehen“<sup>15</sup>.

Da diese Bestimmungen der o.a. ständigen Rechtsprechung des Kassationshofs zufolge in Ermangelung einer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* den Privatpersonen nicht entgegengehalten werden können, muss der Verfasser des Vorentwurfs dafür sorgen, dass diese internationalen Regeln und Normen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sind.

8. Das Abkommen wurde für das Königreich Belgien mit Erwähnung folgender Formel unterzeichnet:

“Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt“.

---

<sup>15</sup> Die unter diesem Abkommen fallenden Unternehmen sind die staatseigenen Unternehmen, die staatlich kontrollierte Unternehmen und die Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten oder Privilegien und die Monopole.

Diese Formulierungen müssen dahingehend verstanden werden, dass sie sich auch auf die Französische Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt beziehen, da diese Kommission Artikel 138 der Verfassung zufolge Befugnisse der Französischen Gemeinschaft ausübt. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wäre es jedoch besser gewesen, sie in der zitierten Formel ausdrücklich zu erwähnen<sup>16-17</sup>.

9. In dem Vorlegungserlass ist es unnötig, zu erwähnen, dass das Parlament, dem der Dekretentwurf vorgelegt werden wird, dieses der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist.

Die Wörter „der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ sind also auszulassen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Bernadette VIGNERON

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN CHEFGREFFIER,

Wim GEURTS  
GREFFIER

---

<sup>16</sup> Dafür ist eine Revision von dem Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen ‘bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen’ (insbesondere von Artikel 8 Absatz 3 und den Kommentaren dazu) und von den aufgrund dessen von der interministeriellen Konferenz der Außenpolitik am 17. Juni 1994 festgelegten Unterzeichnungsformeln erforderlich.

<sup>17</sup> Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission ihrerseits muss nicht ausdrücklich erwähnt werden, da sie auf internationaler Ebene nur beschränkte Befugnisse hat und insbesondere nicht zuständig ist, Verträge zu schließen (siehe Artikel 135 der Verfassung, Artikel 63 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 ‘über die Brüsseler Institutionen’ und Artikel 16 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‘zur Reform der Institutionen’).